

Der Bauherr ist verpflichtet, dieses Merkblatt dem Bauunternehmer und dem verantwortlichen Bauleiter zugänglich zu machen.

MERKBLATT

Maßnahmen zum Schutz gegen Luftverunreinigungen und Baulärm bei der Durchführung von Abbrucharbeiten

Wer Baustellen betreibt hat nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.05.1990 (BGBl. 1 S. 880) - in der zuletzt gültigen Fassung - dafür zu sorgen, dass

- die im Einwirkungsbereich der Abrissmaßnahme wohnende oder arbeitende Bevölkerung rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten über die Art, Stärke und Dauer der zu erwartenden Immissionsbelastung und die getroffenen Schutzmaßnahmen informiert wird.
- bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen eine nicht vermeidbare Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Wasserschleier, auf ein Mindestmaß begrenzt wird.
- das Beladen von Behältern und Transportfahrzeugen mit Bauschutt so erfolgt, dass eine Staubentwicklung durch minimale Abwurfhöhen bzw. durch die Verwendung von Fallrohren vermieden wird. Bauschuttcontainer sind dicht mit Planen abzudecken.
- staubende Schuttmaterialien im Baustellenbereich so gelagert werden, dass durch meteorologische Einwirkungen keine staubförmigen Immissionen entstehen können (ggf. Abdeckung vornehmen).
- offene, mit Bauschutt beladene Fahrzeuge beim Transport abgedeckt werden, oder das Transportgut an der Oberfläche so befeuchtet wird, dass eine Staubentwicklung beim Transport verhindert wird.
- die Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge, soweit das betriebsbedingt möglich ist, abgeschaltet werden.
- alle Baumaschinen in den arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechung und -umstellungen abgeschaltet werden.
- die Verschmutzung der anliegenden Straßen, Wege und Plätze durch Fahrzeuge und/oder Baumaschinen nach Verlassen der Baustelle vermieden bzw. unverzüglich beseitigt wird.

- bei den Abbrucharbeiten (in Abhängigkeit von der Art der zu schützenden Nutzung) die nachfolgenden Lärmimmissionsrichtwerte beim nächstliegenden Anwohner nicht überschritten werden:

	allgemeines Wohngebiet (WA)	reines Wohngebiet (WR)	Mischgebiet (MI)
Tag (7 - 20 Uhr):	55 dB(A)	50dB(A)	60 dB(A)
Nacht (20 - 7 Uhr):	40 dB(A)	35dB(A)	45 dB(A)

- Baustellenkreissägen, die nicht in abgeschlossenen Gebäudeteilen untergebracht sind, mit Schallschutzumhausungen versehen werden. Der Einsatz von Kreissägen ohne zusätzlichen Schallschutz im Freien ist unzulässig.
- am Abbruchort nur Baumaschinen eingesetzt werden, welche den erhöhten Schallschutzanforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Emissionswerte entsprechen.
- die verwendeten Kompressoren den erhöhten Schallschutzanforderungen der Kompressoren VwV entsprechen. Dem Einsatz von Einzelkompressoren ist eine Druckluftversorgung durch eine zentrale Kompressorenstation in einem schallgedämmten Gebäude oder einer schallschluckenden Umhausung vorzuziehen.
- Werden Abbrucharbeiten im Rahmen von Um- und Ausbaumaßnahmen in einem zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzten Gebäude durchgeführt, ist sicherzustellen, dass
 - alle Abbruchmaßnahmen, bei denen die Nutzer durch Lärm oder Erschütterungen beeinträchtigt werden (z. B. Bohr- und/oder Stemmarbeiten) mindestens 48 Stunden vorher angekündigt werden.
 - die in der VDI-Richtlinie 2058 angegebenen Immissionsrichtwerte von tagsüber 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) in benachbarten Wohnräumen eingehalten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen von mehr als 10 dB(A) über den Werten sind unzulässig.
- der Einsatz von Bauschutt-Recyclinganlagen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz, Bereich Immissionsschutz, 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich angezeigt wird. in der Anzeige sind die vorgesehenen Staub- und Lärmschutzmaßnahmen anzugeben.
- Beim Abbruch sind Schneidverfahren dem Einsatz von Pressluftschlämmern vorzuziehen (aktiver Lärmschutz).